

ONTARIO
SUPERIOR COURT OF JUSTICE
[Oberster Gerichtshof von Ontario]
(HANDELSABTEILUNG)

**IN SACHEN GESETZ ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT
KAPITALGESELLSCHAFTEN [COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT],
R.S.C. 1985, c. C-36, IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG**

**UND IN SACHEN KOMPROMISS- ODER VERGLEICHSPLAN DER UNIVERSAL
SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.**

Antragsteller

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG VON CHRISTOPHER HALAS
(abgegeben am 10. Juni 2009)

Ich, CHRISTOPHER HALAS, wohnhaft in der Stadt Burlington, Provinz Ontario,
VERSICHERE AN EIDES STATT WIE FOLGT:

1. Ich bin Vizepräsident (*Vice-President*) und Sekretär (*Secretary*) der Firma Universal Settlements International Inc. („USI“); Vizepräsident bin ich seit Januar 2002 und Sekretär seit Januar 2007. Mir sind die Sachverhalte, über die ich in dieser eidesstattlichen Erklärung Aussagen mache, persönlich bekannt. In den Fällen, in denen ich über keine persönlichen Kenntnisse verfüge, ist jeweils die Informationsquelle angegeben, und in all diesen Fällen glaube ich, dass die Informationen der Wahrheit entsprechen.

Hintergrund

2. Am 2. Dezember 2008 wurde USI vom Gericht Ontario Superior Court of Justice Gläubigerschutz nach dem Gesetz über Gläubigervergleiche mit Kapitalgesellschaften [*Companies' Creditors Arrangement Act*], R.S.C. 1985, c. C-36, in der geänderten Fassung (das „CCAA“) gewährt. Eine Kopie der Erstanordnung liegt dieser eidesstattlichen Erklärung als Beweisstück „A“ bei.

3. In der Erstanordnung wurde USI u.a. eine Aussetzung des Verfahrens, ein Zahlungsaufschub hinsichtlich der Zahlungen an Gläubiger und die Bestellung der Firma Ernst & Young Inc. zum Monitor (der „Monitor“) gewährt.

4. Seit dem Erlass der Erstanordnung wurden USI weitere Rechtshilfen seitens des Gerichts gewährt, darunter der Erlass mehrere Anordnungen, laut derer die Aussetzungszeit bis 3. Juli 2009 verlängert wurde. Außerdem wurde USI vom Gericht ermächtigt, im Vorfeld der Abhaltung einer Gläubigerversammlung (die „Gläubigerversammlung“), die für den 17. Juni 2009 angesetzt ist (laut „Anordnung über die Einberufung einer Versammlung“, in Kopie als Beweisstück „B“ beigefügt), seinen Gläubigern einen Kompromiss- und Vergleichsplan vorzulegen (den „Plan“). Alle Begriffe, die in diesem Schriftsatz nicht gesondert definiert sind, entsprechen den Definitionen im Plan oder in der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung.

5. Laut Absatz 12 und 13 der Anordnung über die Einberufung einer Versammlung müssen Personen, die Anträge zu Sachverhalten einbringen möchten, welche Auswirkungen auf die

Gläubigerversammlung haben oder diese verzögern könnten oder die, mit Ausnahme des Rechts eines Gläubigers zur Stimmabgabe, Rechte der Gläubiger nach Maßgabe dieses Plans tangieren (einen „Vorantrag“), USI und den Monitor schriftlich bis 1. Juni 2009 davon in Kenntnis setzen, wobei solche Anträge am 11. oder 12. Juni 2009 anzuhören sind.

Vorantrag von NVI

6. Am 1. Juni 2009 kündigte National Viatical, Inc. („NVI“) schriftlich seine Absicht an, einen Vorantrag einzubringen und stellte am 5. Juni sein Antragsprotokoll zu¹. Zudem stellte NVI am 9. Juni 2009 auch eine geänderte Benachrichtigung über die Einreichung eines Antrags zu.

7. NVI ersucht das Gericht in seinem Vorantrag um den Erlass einer Anordnung zur *„Ernennung eines Konkursverwalters mit der Vollmacht [...] zur Verwaltung ausnahmslos aller Vermögenswerte“* von USI. NVI behauptet, die Ernennung eines Konkursverwalters sei dem Plan vorzuziehen, den USI seinen Gläubigern vorgelegt hat und über den am 17. Juni 2009 abgestimmt wird.

8. Zur Bekräftigung seines Antrags hat NVI die von James Torchia 4. Juni 2009 abgegebene eidesstattliche Erklärung zugestellt. Herr Torchia ist der Chief Executive Officer von NVI.

¹ Neben NVI haben zwei weitere Gläubiger von USI Voranträge zugestellt. Auf diese Voranträge wird in separaten Schriftsätzen eingegangen. Sofern nicht anderweitig entschieden, werden alle Voranträge gemäß der Anordnung über das Forderungsprozedere am 12. Juni 2009 angehört.

9. USI steht auf dem Standpunkt, dass der Vorantrag von NVI jeder Grundlage entbehrt und dass die Torchia-Erklärung die Fakten unrichtig darstellt und den Plan falsch charakterisiert.

Prozess gegen NVI

10. Wie in meiner im Rahmen dieses Verfahrens am 2. Dezember 2008 abgegebenen eidesstattlichen Erklärung beschrieben, prozessiert USI gegen NVI in den Vereinigten Staaten (das „US-Verfahren“).

11. Das US-Verfahren ist auf den im Januar 2005 erfolgten Erwerb der Policen des TPI-Portfolios durch USI vom Konkursverwalter von Trade Partners, Inc. („TPI“) zurückzuführen, einer in den USA angesiedelten, in der Life Settlement-Branche tätigen Firma, die am 15. April 2003 in Konkurs ging.

12. USI behauptet im Wesentlichen, dass NVI gemeinsam mit Herrn Duscio, Herrn Torchia und dem Rechtsanwalt von NVI, Herrn Marc Celello, einen Betrag in Höhe von (US) \$ 5 Mio. von den Geldern veruntreut haben, die im Auftrag von USI an Herrn Celello gezahlt worden waren und die als Teil des Kaufpreises für das TPI-Portfolio treuhänderisch hätten verwaltet werden sollen. USI behauptet, dass diese Summe zusammen mit der Restsumme des Kaufbetrags, die ebenfalls an Herrn Celello gezahlt wurde, von Herrn Celello in ein gemeinsames Treuhandkonto hätte eingezahlt und nach Aushändigung des TPI-Portfolios an USI an den Konkursverwalter von TPI hätte gezahlt werden sollen. Zu jedem rechtserheblichen Zeitpunkt agierte NVI im Auftrag des Konkursverwalters, um diesen bei der Verwaltung und Veräußerung des TPI-Portfolios zu unterstützen.

13. Die Veruntreuung kam erstmals ungefähr im März 2007 ans Licht, als der Transfer von 699 Policen abgeschlossen war. Zu dem Zeitpunkt erfuhr USI, dass die veruntreuten Gelder von Herrn Celello nicht in ein gemeinsames Treuhandkonto zwecks Weiterleitung an den Konkursverwalter von TPI gezahlt worden waren, sondern dass Herr Celello diese vielmehr Herrn Duscio, Herrn Torchia und Herrn Celello persönlich übereignet hatte. Aufgrund dieser Umstände wurden die verbliebenen 151 Policen (der 850 erworbenen Policen) nie an USI übertragen.

14. USI erfuhr später, dass (US) \$ 1 Mio. der veruntreuten Gelder von NVI, Herrn Torchia und Herrn Celello als „Schmiergeld“ an Herrn Duscio gezahlt wurden; dies scheint aus einer Reihe von E-Mails vom 13. Dezember 2005 hervorzugehen, die dieser Erklärung als Beweisstück „C“ beigelegt sind, und die folgendes belegen:

- a) Herrn Duscios interne Instruktionen, (US) \$ 2 Mio. auf Herrn Celellos Treuhandkonto zu überweisen;
- b) Herrn Duscios E-Mail an Herrn Celello, in der er die Überweisungsinstruktionen bestätigt; und
- c) Herrn Duscios Instruktionen an Herrn Celello, dieser solle nach Erhalt der Gelder den Betrag von (US) \$ 1 Mio. auf Herrn Duscios privates Bankkonto in Waterloo, Ontario überweisen und mit einem Betrag in gleicher Höhe „nach den Instruktionen von Jim [d.h. Torchia] verfahren“.

15. Als NVI, Herr Torchia und Herr Celello mit diesen Fakten konfrontiert wurden, stritten diese nicht ab, den Betrag in Höhe von (US) \$ 5 Mio. von USI erhalten zu haben, doch behaupteten sie letztendlich, dieser Betrag sei ordnungsgemäß als eine „im Voraus gezahlte Verwaltungsgebühr“ laut angeblichem „NVI-Vertrag“ eingegangen, bei dem an Herrn Duscio gezahlten „Schmiergeld“ handele es sich in Wirklichkeit um einen ihm von NVI gewährten Kredit, und die Gelder von USI seien nicht veruntreut worden.

16. USI leitete das US-Verfahren gegen NVI, Herrn Torchia und Herrn Celello am 12. Dezember 2007 beim *United States District Court for the Western District of Michigan* (Bundesbezirksgericht der Vereinigten Staaten, westlicher Gerichtsbezirk des US-Bundesstaates Michigan) mit dem Ziel ein, den Betrag zurückzuerlangen, der seiner Behauptung nach veruntreut wurde, nämlich (US) \$ 5 Mio. – ein Betrag, der nach den Gesetzen von Michigan auf (US) \$ 15 Mio. zu verdreifachen ist – plus Zinsen.

Verteidigung und Gegenklage von NVI

17. NVI, Herr Torchia und Herr Celello reichten am 26. Juni 2008 eine Klageerwiderung und eine Gegenklage ein. In dem Schriftsatz streiten NVI, Herr Torchia und Herr Celello weder die Entgegennahme der (US) \$ 5 Mio. noch die Tatsache ab, dass diese Summe nie an den Konkursverwalter von TPI gezahlt wurde. Allerdings streiten sie die Veruntreuung der Gelder ab und berufen sich dabei auf den angeblichen NVI-Vertrag.

18. USI hat es immer abgestritten und streitet es nach wie vor ab, dass der angebliche NVI-Vertrag überhaupt existiert.

19. Im Zusammenhang mit dem von USI erworbenen TPI-Portfolio wäre eine solche Vorauszahlung unsinnig gewesen, denn

- a) USI war sich der Tatsache bewusst, dass die Übertragung der von USI erworbenen Policen eine unbestimmte Zeit in Anspruch nehmen würde. Der Konkursverwalter von TPI war bis zum Abschluss des Übertragungsvorgangs für alle Verwaltungs- und Bearbeitungskosten verantwortlich. Daher bestand seitens USI kein Grund, eine Vorauszahlung für die während des Übertragungszeitraums anfallenden Verwaltungskosten zu leisten.²
- b) USI hatte bereits einige der Policen aus dem TPI-Portfolio an Dritte weiterverkauft und hinsichtlich dieser Policen würden USI keine Verwaltungskosten entstehen.

20. Im Februar 2007 erfuhr USI, dass NVI zwei seiner größeren, in Deutschland ansässigen Fond-Manager kontaktiert hatte. Zu der Zeit bot Herr Torchia im Auftrag von NVI schriftlich an, die Verwaltung der USI-Policen [des Fonds] zu übernehmen, (*d.h.* zu einer Zeit, als NVI nach eigenen Angaben laut angeblichem NVI-Vertrag die betreffenden Policen bereits verwaltete). USI steht auf dem Standpunkt, dass die E-Mails von Herrn Torchia (die als Beweisstück „D“ beigefügt sind) es verdeutlichen, dass zu dem Zeitpunkt kein Vertrag zwischen NVI und USI

² Tatsache ist, dass der Konkursverwalter von TPI NVI mit der Verwaltung der Policen während des Übertragungszeitraums beauftragte.

über die Verwaltung der Policen im TPI-Portfolio bestand und dass der NVI-Vertrag reine Erfindung ist.³

21. Die von NVI, Herrn Torchia und Herrn Celello eingereichte Klageerwiderung beinhaltet auch eine Gegenklage, in der ein Betrag in Höhe von (US) \$ 5 Mio. von USI gefordert wird, den, so behaupten sie, NVI im Zusammenhang mit der Verwaltung des TPI-Portfolios gemäß dem angeblichen NVI-Vertrag aufgewendet hat. Darüber hinaus machen NVI, Herr Torchia und Herr Celello auch eine Forderung zur Zahlung von Anwaltskosten gemäß dem angeblichen NVI-Vertrag geltend.

22. Im Abschnitt 13 der eidesstattlichen Erklärung von Herrn Torchia wird behauptet, der Plan von USI sei ihnen gegenüber „*grundlegend ungerecht*“, da die Gegenklage der Beklagten in dem US-Verfahren (NVI, Herr Torchia und Herr Celello) „*aufgrund der Insolvenz von USI praktisch wertlos*“ sei.

23. Dies ist unrichtig, da es sich bei den in dem US-Verfahren geltend gemachten Forderungen nach Absatz 7 der Anordnung über das Forderungsprozedere um „*ausgeschlossene Forderungen*“ handelt. Von William McNamara, einem der Rechtsanwälte von USI in dieser Sache wurde mir mitgeteilt, dass der Rechtsanwalt von NVI bei der Anhörung anwesend war, die zum Erlass der Anordnung über das Forderungsprozedere führte, und dass dieser keine Einwände erhob. Wie unten noch näher beschrieben, geht USI davon aus, dass USI aus diesem

³ Zum leichteren Verständnis liegt Beweisstück „D“ eine Übersetzung in die englische Sprache der E-Mail bei, die von einem der deutschen Fond-Manager übersendet wurde. Diese Übersetzung wurde vom Übersetzerbüro Languages Etcetera Inc. angefertigt, das mit den Übersetzungsarbeiten in dieser Sache betraut wurde.

CCAA-Verfahren in einer Verfassung hervorgehen wird, die die Fortführung des Unternehmens ermöglicht.

Unterlassung seitens NVI, wesentliche Fakten über das US-Verfahren offenzulegen

24. Entgegen der Behauptung von Herrn Torchia ist es unrichtig, dass wesentliche Fakten über die Art oder den Status des US-Verfahrens im Plan nicht offengelegt wurden. Allerdings scheint NVI mittels Herrn Torchia genau das zu tun. Zum Beispiel:

- a) Aus der eidesstattlichen Erklärung von Herrn Torchia wird deutlich, dass sich die Verteidigung von NVI in dem US-Verfahren größtenteils auf den angeblichen NVI-Vertrag stützt. Dabei hat Herr Torchia es jedoch unterlassen, in seiner eidesstattlichen Erklärung darauf hinzuweisen, dass USI die Gültigkeit und Rechtswirksamkeit des angeblichen NVI-Vertrags bestreitet.
- b) Zudem hat Herr Torchia es auch unterlassen, in irgendeiner Weise die im vorhergehenden Absatz 19 genannten E-Mails von NVI oder die Tatsache zu erwähnen, dass NVI trotz mehrmaliger Aufforderung seitens des Rechtsanwalts von USI nicht in der Lage ist, weder das Original des angeblichen NVI-Vertrags noch beweiskräftige Unterlagen dazu vorzulegen, zu welchen Zeitpunkt dieser Schriftsatz erstellt oder unterzeichnet wurde.
- c) Herr Torchia gibt an, dass NVI Anträge in Erwägung zieht oder vorbereitet, mit denen USI gezwungen werden soll, eine Kautions in Höhe seiner eventuellen Kostenverbindlichkeiten zu hinterlegen (Abschnitt 20), sowie einen Antrag auf

Erlass eines Urteils im Schnellverfahren [*summary judgment*] (Abschnitt 21). Dabei hat Herr Torchia es jedoch unterlassen zu erwähnen, dass NVI USI in der Tat darüber in Kenntnis gesetzt hat, dass NVI solche Anträge nur dann einbringen wird, wenn USI sein Einverständnis dazu gibt, dass dies keine nachteiligen Folgen für seine Anfechtung des Zuständigkeitsbereichs vor dem Gericht in Michigan hat, wozu sich USI nicht bereit erklärt hat.

- d) In der eidesstattlichen Erklärung von Herrn Torchia fehlt der Hinweis darauf, dass NVI laut seiner Gegenklage den vollen Betrag in Höhe von (US)\$ 5 Mio. zur Verwaltung des TPI-Portfolios im Auftrag von USI innerhalb von annähernd 3 Jahren ausgegeben hat (*d.h.* rund (US) \$ 1,67 Mio. pro Jahr vom 26. Juli 2005 (dem Datum des NVI-Vertrags) bis 26. Juni 2008 (dem Datum der Klageerwiderung und Gegenklage von NVI)).
- e) In der eidesstattlichen Erklärung von Herrn Torchia fehlt der Hinweis auf die Tatsache, dass USI energisch die Behauptung bestreitet, USI berechne in der Regel (US) \$ 50/Monat/Police für die Verwaltung der Zweitmarkt-Lebensversicherungen. Der Erfahrung von USI nach würde eine Verwaltungsgebühr von (US) \$ 50/Monat/Police allerhöchstens die Kosten für die Bearbeitung der Versicherten der Policen decken und wäre nicht ausreichend, alle sonstigen Aspekte der Verwaltung des Portfolios und der Investoren abzudecken.
- f) Hinsichtlich der antizipierten Dauer des US-Verfahrens wird in der eidesstattlichen Erklärung von Herrn Torchia nichts davon erwähnt, dass die Zeugenaussagen von Herrn Torchia, dem Chief Financial Officer von NVI, Herrn

Celello und anderen Zeugen von NVI für den 16. bis 20. Juni in Atlanta angesetzt sind, und es wird auch nicht erwähnt, dass die Vernehmung der Zeugen laut Fallverwaltungsanordnung [*Case Management Orders*], bis 30. Juni 2009 „vorüber“ (*d.h.* abgeschlossen) sein soll.

25. Inzwischen wurde seit der eidesstattlichen Erklärung von Herrn Torchia der Antrag von NVI auf Abweisung der Klage wegen mangelnder Zuständigkeit des Gerichts abgewiesen, wie aus der Anordnung von Richter Robert Holmes Bell des United States District Court for the Western District of Michigan zu entnehmen und die in Kopie als Beweisstück „E“ beigelegt ist.

Der Plan wird nicht zu einer „unangemessenen Übertragung von Konzernvermögen“ führen

26. Herr Torchia behauptet zudem (in Abschnitt 17), dass der Plan von USI zu einer „unangemessenen Übertragung von Konzernvermögen“ an die Aktionäre von USI führen würde, da alle eingehenden Verfahrenseinnahmen „*teilweise an die Aktionäre [von USI] auszuschütten sind*“.

27. Der Treuhandgelder-Fond war im Zusammenhang mit dem Duscio-Verfahren eingerichtet und in voller Höhe von den Aktionären von USI finanziert worden. Nach Absatz 4.5 des Plans können diese Treuhandgelder sowohl zur Finanzierung eines oder beider US-Verfahren als auch des Duscio-Verfahrens verwendet werden.

28. Werden die Treuhandgelder auf diese Weise verwendet und es gehen Verfahrenseinnahmen ein, dann soll nach Absatz 4.5 die Rückzahlung von 50 % der Beteiligung

aus den Treuhandgeldern an die Aktionäre von USI erfolgen. Dies bedeutet, dass die Aktionäre nur die Hälfte ihrer Beteiligung an den Verfahrenskosten wiedererlangen. Zudem bedeutet dies, dass diese Rückzahlung nicht erfolgt, wenn die Treuhandgelder zur Finanzierung der Verfahren verwendet werden und keine Verfahrenseinnahmen eingehen.

29. Zudem sollen nach Absatz 2.5 des Plans 50 % der nicht genutzten Treuhandgelder zur Ausschüttung an die Gläubiger von USI zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwaltungsgebühr ist keine „Geldgierigkeit“

30. Entgegen der Darstellung in der Torchia-Erklärung stellt die Verwaltungsgebühr keine „Geldgierigkeit“ seitens USI dar. Bei der monatlichen Verwaltungsgebühr handelt es sich um den Betrag, den USI benötigt, um die ordnungsgemäße Verwaltung seiner Investoren und Policen zu gewährleisten. Die Verwaltungsgebühr wird zur Deckung der Personalkosten in der Buchhaltung und der sonstigen Mitarbeiter sowie der Betriebsführungskosten verwendet.

31. Die von USI vorgeschlagene Verwaltungsgebühr ist niedriger als die von USI im Jahr 2008 aufgewendeten Verwaltungskosten, die rund \$ 1,5 Mio. bzw. \$ 125.000 pro Monat betrugen. Die im Plan vorgeschlagene Verwaltungsgebühr ist nicht aufgebläht worden, damit USI vom CCAA-Verfahren profitiert.

32. Herr Torchia hingegen macht keine Angaben dazu, was die „*tatsächlichen rückzahlbaren direkten Kosten*“ von NVI beinhalten oder voraussichtlich beinhalten würden, wenn das Angebot von NVI, das Portfolio von USI zu verwalten, angenommen würde.

33. Herr Torchia gibt in seiner eidesstattlichen Erklärung an, NVI sei aufgrund seiner Erfahrung in der Verwaltung von Portfolios im Auftrag von Konkursverwaltern besser zur Verwaltung des USI-Portfolios geeignet (Abschnitt 40). Diese Erfahrung ist angesichts der besonderen Gegebenheiten in diesem Fall nicht besonders relevant, da wir es hier mit einer Vielzahl von Investoren (mehr als 3.700) und Investments (mehr als 6.000) zu tun haben. Die Verwaltung eines derartigen Portfolios nimmt weit mehr Zeit in Anspruch als die Verwaltung eines Portfolios, bei dem der Verwalter nur gegenüber einer Person oder Körperschaft wie z.B. einem Konkursverwalter Bericht erstattet.

34. Diesbezüglich wird in dem angeblichen NVI-Vertrag die Berichterstattung an mehrere Tausend Investoren über einen Zeitraum von sechs Jahren nicht berücksichtigt. Es ist lediglich von einer Berichterstattung an USI die Rede.

Klage von USI ist wohlbegründet / Bildung eines Verfahrensgremiums

35. Zudem gibt Herr Torchia an, NVI sei weiterhin willens und in der Lage, seine Pflichten nach dem angeblichen NVI-Vertrag zu erfüllen und behauptet, USI entstünden dadurch praktisch keine Kosten. Dieses Angebot basiert auf der Voraussetzung, dass USI seine Ansprüche gegen NVI, Herrn Torchia und Herrn Celello aufgibt.

36. USI ist der Ansicht, dass seine Klage gegen NVI, Herrn Torchia und Herrn Celello wohlbegründet ist und dass USI bei dem für November 2009 angesetzten Gerichtsverfahren seine Rechte in vollem Umfang durchsetzen wird.

37. Um die unnötige Ausgabe von Geldern zu vermeiden, schlägt USI jedoch eine Ergänzung zum Plan in so fern vor, als dass ein aus drei Gläubigern bestehendes Verfahrensgremium gebildet werden soll, dessen Aufgabe es sein wird, die laufenden Gerichtsverfahren zu überwachen.

Fortführung des Betriebs von USI

38. Entgegen der Darstellung in der Torchia-Erklärung soll der Plan die Grundlage für eine Neuorganisation des Geschäftsbetriebs von USI bilden. USI verfolgt das Ziel und geht davon aus, dass USI, sofern der Plan am 17. Juni 2009 genehmigt wird, aus diesem CCAA-Verfahren in einer Verfassung hervorgehen wird, die die Fortführung des Unternehmens ermöglicht.

39. Der Plan von USI ist weder ein „*Schwindel*“ noch ein „*Betrug gegenüber dem Gericht*“, wie Herrn Torchia behauptet (Abschnitt 8 seiner eidesstattlichen Erklärung), noch besteht eine vernünftige Basis für diese Behauptung. Der Plan soll den Gläubigern von USI am 17. Juni 2009 zur Abstimmung vorgelegt werden.

40. Diese eidesstattliche Erklärung wird im Widerspruch auf den Antrag von NVI zur Bestellung eines Konkursverwalters abgegeben und zu keinem sonstigen oder unsachgemäßen Zweck.

DIESE EIDESSTATTLICHE
Erklärung WURDE VOR MIR in der
Stadt Toronto in der Provinz Ontario
am 10. Juni 2009 abgegeben.

CHRISTOPHER HALAS

Zur Abnahme eidesstattlicher
Erklärungen bevollmächtigter
Urkundsbeamter

**IN SACHEN *GESETZ ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT
KAPITALGESELLSCHAFTEN [COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT],
R.S.C. 985, c. C-36, IN DER GEÄNDERTEN FASSUNG*
UND IN SACHEN KOMPROMISS- ODER VERGLEICHSPLAN DER UNIVERSAL
SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.**

Geschäftsnummer des Gerichts: 08-CL-7878

***ONTARIO*
SUPERIOR COURT OF JUSTICE
[OBERSTER GERICHTSHOF VON
ONTARIO] (HANDELSABTEILUNG)**

Verfahren wurde in Toronto eingeleitet

**EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG VON
CHRISTOPHER HALAS
(abgegeben am 10. Juni 2009)**

OGILVY RENAULT LLP

Suite 3800
Royal Bank Plaza, South Tower
200 Bay Street
P.O. Box 84
Toronto, Ontario M5J 2Z4
KANADA

William McNamara (LSUC-Nr.: 23153S)

Tel.: (416) 216-3906

Fax: (416) 216-3930

Anwälte des Antragstellers

